

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall sowie zur Vollziehung des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2022, zusätzliche Datenmeldungen für Versorger, Netzbetreiber, Großabnehmer, Speicherkunden und Speicherunternehmen eingeführt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Berichtigung ABl. Nr. L 245 vom 22.09.2022 S. 70, verbessert.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, erstrecken sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen oder an das österreichische Bundesgebiet unmittelbar angeschlossenen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Mit der vorliegenden Verordnung werden bestehende Datenerhebungen für Versorger, Netzbetreiber, Großabnehmer, Speicherkunden und Speicherunternehmen konkretisiert bzw. ausgeweitet. Diese zusätzlichen Datenerhebungen spiegeln geänderte Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes wider und sind notwendig, um die neu eingeführten Bestimmungen sowie Vorbereitungsmaßnahmen für den Krisenfall operativ umsetzen zu können.

Wie bisher werden in den von der Behörde für die Meldung der Energielenkungsdaten versendeten Erhebungsbögen weitergehende Erklärungen und Ausfüllhilfen bereitgestellt.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1 Z 12a, § 3a und Anlage 1:

Um klarzustellen, welche grundlegenden sozialen Dienste gemäß § 7 Abs. 1 Z 20a lit. b geschützt sind, werden die relevanten ÖNACE-Klassen in Anlage 1 festgelegt.

In § 3a wird die notwendige Datenbereitstellung durch Betreiber von Fernwärmenetzen sowie Betreiber von Fernwärmeanlagen an die Netzbetreiber festgehalten. Diese gilt in Analogie zu § 121 Abs. 5 GWG 2011 und verpflichtet die Betreiber von Fernwärmenetzen sowie die Betreiber von Fernwärmeanlagen zur Datenbereitstellung an die Netzbetreiber.

Zu § 2 Abs. 2 Z 3:

Die Meldung täglicher Verbrauchsmengen vereinfacht laufende Auswertungen des Datenbestandes vor allem hinsichtlich monatsscharfer Betrachtung.

Zu § 3 Abs. 1:

Es wurden jene Punkte zur täglichen Meldung aufgenommen, welche bisher zumindest einmal jährlich bzw. im Anlassfall bei unterjährigen Veränderungen meldepflichtig waren (vormals § 4 Z 2). Das umfasst das Speichervolumen, sowie Ein- und Ausspeicherkapazität bei Speicherunternehmen; für Betreiber von Speichern der Speicherinhalt und das Polstergas jeweils je Speicheranlage.

Zu § 3 Abs. 2 Z 3:

Lit. a (Mengen für die österreichische Endverbraucherversorgung) bzw. lit. b (Mengen für nicht-österreichische Endverbraucherversorgung) sind als Summe der jeweiligen sublit. i, ii und iii. zu verstehen. Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke finden sich in diesen subliterae wieder. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen und Doppelzählungen zu vermeiden, werden die Mengen für österreichische Gaskraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke nun gesondert als lit. e dargestellt.

Zu § 5a:

Die Meldepflichten der Versorger werden durch § 5a dahingehend ausgeweitet, dass auch eine längerfristige Vorschau der Struktur der Endverbraucherseite und der Struktur der Aufbringungsseite aufgenommen wird. Im Zuge der Ukraine-Krise zeigte sich einerseits die hohe Abhängigkeit von Gaslieferungen aus einer Herkunftsquelle und andererseits die finanzielle Verwundbarkeit der Marktteilnehmer durch stark steigende und volatile Großhandelspreise.

Die Datenbereitstellung der Versorger umfasst dabei auf Jahresbasis eine Aufteilung der für die Versorgung der Endverbraucher beschafften Gasmengen nach kurz- und langfristigen bilateralen Verträgen und börslich gehandelten bzw. über die Börse-geclearten Nettomengen. Börslich oder außerbörslich gehandelte Mengen, die nicht der Versorgung der Endverbraucher dienen – also reine Handelsaktivitäten – sind nicht zu melden, sondern nur die verbleibenden Nettomengen für die

Endverbraucherversorgung. Zusätzlich ist von den Versorgern für bilaterale Kurz- oder Langfristverträge das Herkunftsland des Gases bekannt zu geben, sofern sich das aus den geschlossenen Verträgen ableiten lässt. Ist bei bilateralen Verträgen die Gasherkunft nicht bekannt, bzw. lässt sich die Gasherkunft aus den Verträgen nicht ableiten, geben die Versorger ersatzweise bekannt ob die Verträge mit nationalen oder mit internationalen Gashändlern abgeschlossen wurden.

Über die Meldung der Versorger nach § 5a kann eine grobe Struktur des Gasbezugs der in Österreich tätigen Versorger zum Zweck des längerfristigen Versorgungssicherheitsmonitorings ermittelt werden.

Zu § 10 Abs. 1:

Die Erweiterung der Meldepflicht von Unternehmensdaten um die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes erleichtert Querverweise der Datenbestände zwischen Strom- und Gas Großverbrauchern bzw. -abnehmern, sowie die Anreicherung des Datenbestandes um relevante Information. Wie unter § 6 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes angeführt, stellt die Firmenbuchnummer für alle Betroffenen, die im Firmenbuch eingetragen sind, die Stammzahl dar.

Zu § 10 Abs. 3:

Bei einer konzerninternen Gasversorgung wird ein Großabnehmer von einem Vorlieferanten versorgt, und versorgt seinerseits Unternehmensbereiche und Konzernunternehmen mit dem vom Vorlieferanten gelieferten Gas, wobei die Unternehmensbereiche und Konzernunternehmen selbst Großabnehmer sind. Die Regelung stellt sicher, dass ein Großabnehmer, der sein Gas von einem Unternehmen im Konzernverbund bezieht, nicht das Konzernunternehmen als Versorger meldet, von dem das Gas bezogen wird, sondern den konzernfremden Vorlieferanten des Konzernunternehmens.

Ein illustratives Beispiel hierfür wäre zB ein Energiekonzern, der über ein Konzernunternehmen Gas von einem konzernfremden Vorlieferanten beschafft, und das gasbeschaffende Konzernunternehmen seinerseits andere Konzernunternehmen (zB das Konzernunternehmen für die thermische Stromproduktion) mit dem Gas versorgt. Für das Konzernunternehmen, das als Großabnehmer Gas verbraucht, ist in dem Fall der konzernfremde Vorlieferant als Versorger zu melden und nicht das konzerninterne gasbeschaffende Unternehmen.

Wird das Konzernunternehmen von einem konzerninternen Vorlieferanten versorgt, der gleichzeitig auch konzernfremde Kunden als Vorlieferant versorgt, so kann der konzerninterne Versorger angegeben werden.

Zu § 20:

Die G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die neu hinzugekommenen Meldeverpflichtungen bestehen ab diesem Zeitpunkt auch für diejenigen Zeiträume, die davor liegen. Dies bedeutet keine Rückwirkung, weil die Daten der berichtspflichtigen Unternehmen vorhanden sind und das Datum des Berichtszeitpunktes nach Inkrafttreten der Verordnung liegt.